

Obere Luisenschule

- Grundschule -

Befreiung vom Sportunterricht (Schulbesuchsordnung § 3)

1. bis zu einer Woche:

- auf schriftlichen Antrag der Eltern, über den die Sportlehrkraft entscheidet

2. zwei bis vier Wochen:

- Befreiung aufgrund eines ärztlichen Attestes

3. ab fünf Wochen:

- Befreiung durch Jugendärztlichen Dienst

Festlegungen im Sportunterricht (Rundschreiben zur sportgerechten Kleidung und zum Tragen von Schmuck im Sportunterricht an den Schulen des Freistaates Sachsen)

Beim Sportunterricht muss auf eine geeignete Sportkleidung geachtet werden, die sowohl ein ungefährdetes Üben der Schülerinnen und Schüler als auch eine ungehinderte Sicherheits- und Hilfestellung ermöglicht.

Für den Sportunterricht werden benötigt:

- Sportschuhe (helle Sohle)
- Sportsocken
- Sporthose und Sporthemd
- Trainingsanzug je nach inneren oder äußeren Bedingungen

Um sich und andere vor Verletzungen und Schaden zu schützen, haben die Sporttreibenden vor Beginn der Sportstunde **gefährdende Dinge, wie Uhren, Schlüssel und Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringe, Anstecker, Gürtel usw.) abzulegen.**

Bitte achten Sie darauf, dass an den Tagen, an denen Sportunterricht stattfindet, **kein Schmuck** getragen werden sollte. Für Wertsachen jeglicher Art kann die Schule keine Haftung übernehmen.

Lange Haare können im Sportunterricht schnell zu einer Gefährdung (z. B. das Hängenbleiben an Sportgeräten) führen und das Sehfeld des Sporttreibenden stark einschränken. **Daher müssen längere Haare (ab schulterlang) zusammengebunden werden.**

Brillenträger sollten Sportbrillen tragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. I. Kämpfe
Schulleiterin

gez. J. Kappel
Vorsitzende der Fachkonferenz Sport